



Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich unsere schriftlichen Angebote und Auftragsbestätigungen und diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend.
- 1.2 Die Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung ausführen. Abweichungen und Ergänzungen des Bestellers sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam. Sie gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden.
- 1.3 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für künftige Verträge mit Kunden auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Kostenvoranschläge und Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Muster und Maßangaben sind nur unverbindliche Circa-Angaben. Sie sind nur dann bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.3 An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.4 Wird uns ein Auftrag nicht erteilt, so sind die Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

3. Auftragserteilung und Bestätigung

- 3.1 Maßgeblich für den Vertrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Mündliche Erklärungen sind unverbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Unsere Haftung für Fehler, die sich aus den vom Kunden eingereichten Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen) sowie durch falsche oder unklare, auch mündliche Angaben des Kunden ergeben, ist ausgeschlossen.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1 Die Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die nach geltendem Recht zu erhebende Mehrwertsteuer hinzu.
- 4.2 Auf im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die nach unserer Ansicht zur Durchführung des Auftrags notwendig sind, werden wir den Kunden hinweisen. Diese, sowie auf Verlangen des Kunden aufgeführte zusätzliche Leistungen, sind gesondert zu vergüten.
- 4.3 Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermine eine wesentliche Änderung in den Kosten für Löhne, Vormaterial, Energie oder Fracht ein, so behalten wir uns das Recht vor, den ursprünglich vereinbarten Preis entsprechend der jeweiligen Änderung anzupassen.
- 4.4 Unsere Rechnungen sind, sofern keine anderslautende Vereinbarung vorliegt, zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Rechnungsbetrags bei uns, also bei Überweisung das Datum der Wertstellung. Sofern Rechnungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch 40 Tage nach Lieferung bezahlt werden, gerät der Kunde in Zahlungsverzug und wir können Verzugszinsen sowie einen etwa weitergehenden Verzugschaden geltend machen.
- 4.5 Die Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug frei an unsere Zahlstelle zu leisten. Bei Wechselzahlungen gehen die Kosten der Diskontierung zulasten des Bezogenen.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt uns unberührt.
- 4.7 Bei Zahlungsverzug sind wir außerdem zur Zurückhaltung der Lieferung berechtigt.
- 4.8 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Kunden ist ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.9 Bei Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offenstehende Forderungen aus diesem Auftrag sofort fällig. Bei nicht eingegangenen Teilzahlungen sind wir bei Zahlungsverzug nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadensersatzansprüche zu stellen.

Vermögensverschlechterung des Bestellers

Wird uns nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass der Besteller sich in einer ungünstigen Vermögenslage befindet oder eine Vermögensverschlechterung eingetreten ist, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, sind wir berechtigt, für die Gegenleistung Sicherheit zu verlangen und im Verweigerungsfall unter Anrechnung der von uns gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferzeit, höhere Gewalt, Teillieferung, Mengentoleranz

- 5.1 Von uns genannte Liefertermine oder Fristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Vorabklärung aller technischen Spezifikationen und vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung sowie die Erfüllung der Vertragspflicht des Kunden voraus. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Kunden sobald als möglich mitteilen.
- 5.4 Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Fälle höherer Gewalt insbesondere Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussesbereiches liegen, entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfrist. Diese wird dann angemessen verlängert.
- 5.5 Der Kunde ist berechtigt, von dem Vertrag über die jeweils verspätete Lieferung zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn wir uns im Verzug befinden und eine vom Kunden gesetzte Nachfrist mit Ablehnungsandrohung fruchtlos abgelaufen ist.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.
- 5.7 Kommen wir in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt höchstens 0,5 % des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, insgesamt aber keinesfalls mehr als 5 % des Wertes der Gesamtlieferung. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Nr. 10 Abs. 6 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 5.8 Teillieferungen sind zulässig soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 5.9 Bei Stanzteillieferungen, welche nicht im Rahmen einer Serienproduktion erfolgen, behalten wir uns Über- bzw. Unterlieferungen von bis zu 10 % vor.

6. Jahres- und Abrufaufträge

- 6.1 Jahres- und Abrufaufträge verpflichten den Käufer zur Abnahme der dem Jahres-/Abrufauftrag zugrunde liegenden Gesamtmenge.
- 6.2 Soweit sich aus einem Jahres-/Abrufauftrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge innerhalb von 12 Monaten abzurufen.
- 6.3 Werden vom Käufer Abruftermine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, vier Wochen nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Folgen des unterbliebenen Abrufes die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen. Unsere Rechte aufgrund des Verzuges des Käufers bleiben unberührt.

7. Besondere Bedingungen für Montage bei Kunden

- 7.1 Für jeden Monteur sind die erwachsenden Aufwendungen für Montage- und Auslösungssätze zu entrichten, insbesondere auch für Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.
- 7.2 Die Kosten für Hin- und Rückfahrt sind vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 7.3 Alle Arbeiten müssen vor Beginn der Montage soweit fertiggestellt sein, dass die Montage sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 7.4 Der Kunde hat auf seine Kosten die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfstoffe rechtzeitig zu stellen. Die Gefahr des Transports von mitgebrachten Lieferteilen trägt der Kunde.

8. Abnahme, Gefährübergang

- 8.1 Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder Teillieferungen.
- 8.2 Hat der Kunde die Lieferung oder Leistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Kalendertagen als erfolgt, es sei denn, dass der Kunde eine Mängelrüge erhoben hat.
- 8.3 Für die Prüfung an dem Liefergegenstand, insbesondere für die Prüfung der Stanzteile sind besondere schriftliche Prüfanforderungen zu wesentlichen Merkmalen und Eigenschaften im Rahmen der Auftragserteilung vom Kunden aufzugeben und von uns zu bestätigen. Bei unklaren oder widersprüchlichen Angaben des Kunden ist eine Haftung für Abweichungen ausgeschlossen.
- 8.4 Wenn der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, geht die Gefahr auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn die Versendungs- oder Anfuhrkosten von uns übernommen werden.
- 8.5 Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Kunden, so geht bereits vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Käufer über. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Kunden.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und unserem Kunden vor.
- 9.2 Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien.
- 9.3 Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungs- oder mangels eines solchen – zum Verkehrswert auf uns über.
- 9.4 Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
- 9.5 Der Kunde ist zur Veräußerung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Alle Forderungen aus dem Verkauf solcher Waren tritt der Kunde schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Der Kunde ist bis auf unseren begründeten Widerruf zur Einziehung der Forderungen berechtigt.
- 9.6 Bei Sendungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.7 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde, auch ohne dass wir vom Vertrag zurücktreten, zur Herausgabe des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Kunde uns hiermit unwiderruflich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren freihändiger Verwendung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden abzüglich angemessener Verwendungskosten anzurechnen.
- 9.8 Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

10. Mängelgewährleistung, Haftung

- 10.1 Der Kunde hat empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und garantierte Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- 10.2 Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beandigung zu geben, insbesondere beschädigte Waren und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Verweigert der Kunde dies, so werden wir von der Mängelhaftung befreit. Ist dies in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden dringend notwendig, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind. In jedem Fall hat der Kunde uns sofort zu verständigen.
- 10.3 Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir wählen, ob wir den Mangel selbst beseitigen oder mangelfreie Ware als Ersatz liefern. Ersatzteile sind an uns zurückzugeben. Wenn eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen, von uns zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Kunden bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlerhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 10.4 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beandigung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Weitere etwaige beim Kunden entstehende Kosten trägt dieser selbst. Notwendige Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, hat der Kunde zu bezahlen.
- 10.5 Wir haften nicht für Schäden oder Mängel der Ware, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Umstände oder Einflüsse, die dem Kunden zuzurechnen sind, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind.
- 10.6 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn:
 - a) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben,
 - b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht,
 - c) eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat, oder
 - d) wir aus sonstigen Gründen zwingend haften.Haften wir nach den Regelungen dieses Absatzes, ist im Fall einfacher Fahrlässigkeit unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 10.7 Die Bestimmungen gemäß 10.6 gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Kunden gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 10.8 Sämtliche Mängelansprüche des Kunden einschließlich der in 10.6 und 10.7 geregelten Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablegung der Ware an den Besteller bzw. Erbringung der Leistung. Für Ersatzstücke und die Ausbesserung beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke) und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

11. Lohnaufträge

- 11.1 Werden Lohnaufträge ausgeführt und für diese Aufträge Werkstoffe, Halbfabrikate oder Werkzeuge durch den Kunden zur Verfügung gestellt, sind wir zu einer Prüfung nur verpflichtet, wenn sie mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart worden ist und die Kosten für die Prüfung vom Kunden übernommen werden.
- 11.2 Bei Bearbeitungsfehlern durch uns gelten die Regelungen unter Nr. 10 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 12.1 Gerichtsstand ist Nagold. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
- 12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13. Sonstiges

- 13.1 Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- 13.2 Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

Stand 01_04_03